Odenwaldkreis
Nachhaltig. Innovativ.

Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Deutscher Gleitschirm-
und Drachenflugverband DHV
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Forsten

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: R. Kessler
Telefon: 06062 70-215
Fax: 06062 70-174
E-Mail direkt: r.kessler@odenwaldkreis.de
Dienstgebäude: Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odenwaldkreis.de

Aktenzeichen: V.50 148-490-1007/014/24

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

05. AUG. 2024

31. Juli 2024

Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Club ODC
Antrag auf Erweiterung / Änderung der Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG vom 29. Februar 2024 in der Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 23, Flurstück 1/1
Hier: Stellungnahme aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Antrag nehmen wir aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises wie folgt Stellung:

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder die von einer Behörde durchgeführt werden, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

Mit der o.g. Erlaubnis sind, gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, auch die zur Durchführung der §§ 14 bis 17 BNatSchG – naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – sowie die zur Durchführung der §§ 39 und 44 BNatSchG – allgemeiner und besonderer Artenschutz – erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Der deutsche Gleitschirm und Drachenflugverband (DHV) als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr erteilt die Außenstart- und Außenlandeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG. Dieser beteiligt im Verfahren die zuständige untere Naturschutzbehörde und nimmt deren naturschutzrechtliche Auflagen und Bedingungen mit in die Erlaubnis auf.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Außenstart- und Außenlandeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG auf einer Teilfläche von 1.500 m² des Flurstücks 1/1 der Flur 23 in der Gemarkung Fränkisch-Crumbach.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter www.odenwaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main	BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603	IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Odenwaldkreis	BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901	IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01	BIC: HELADEF1ERB
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG	BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015	IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15	BIC: GENODE51MIC

Unter folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen wird das Benehmen gemäß § 17 Abs.1 BNatschG hergestellt:

1. Die Rodungsgenehmigung vom 12. Mai 2014, Az: V. 50-490/07/026/2013, mit den formulierten Auflagen und Bedingungen behält weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Die neue Beurteilung der Naturschutzbelange des Büros für Landschaftsökologie Heuer & Döring vom Juni 2024 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

3. Ein Auflagen- und Widerrufsvorbehalt ist mit aufzunehmen.

4. Der östlich der Startfläche liegende Steilhang mit ca. 730 m² ist als Waldwiese im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) zu bewirtschaften und zu pflegen. Aufkommende Brombeerhecken sind, ausschließlich der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, je nach Wüchsigkeit der Hecken, frühzeitig im Wachstumsstadium einzudämmen und zu entfernen.

5. Die Waldwiese ist 1- bis 2-mal pro Jahr frühestens im Juli zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngung ist verboten.

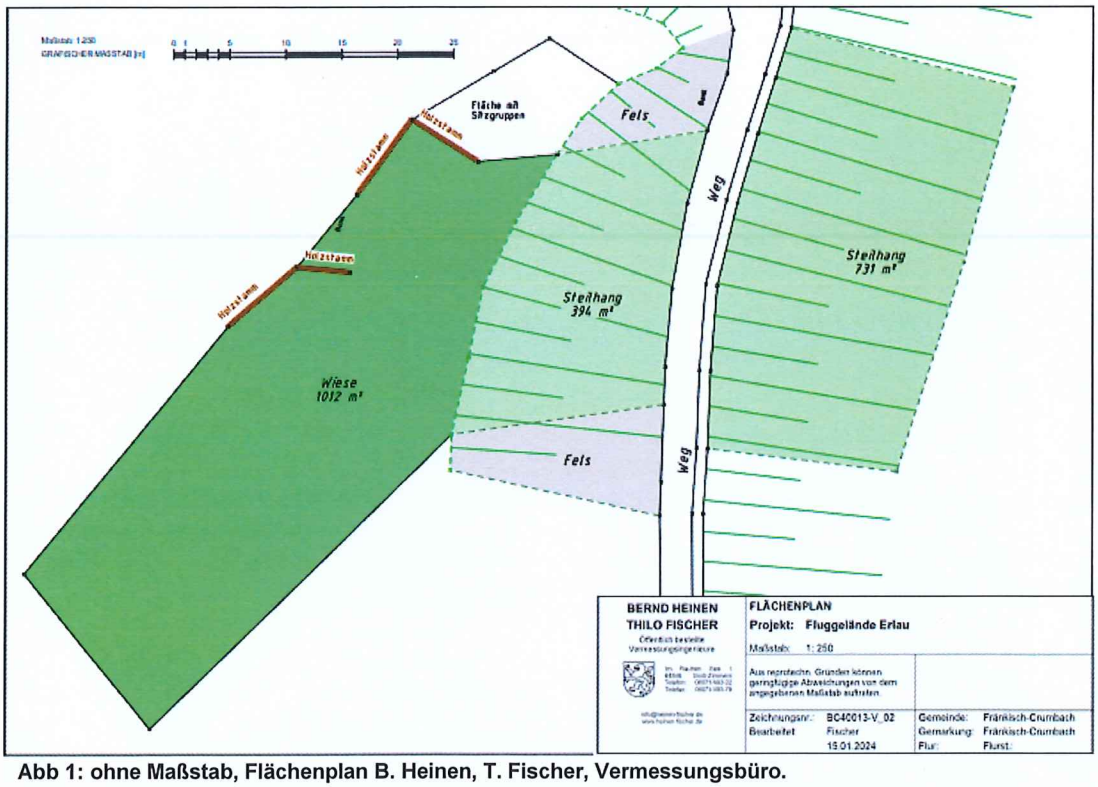

Abb 1: ohne Maßstab, Flächenplan B. Heinen, T. Fischer, Vermessungsbüro.

6. Die gärtnerischen Zuchtformen der Ginsterpflanzen auf dem Steilhang zwischen Forstweg und Startplatz sind zu entfernen und durch einheimische Ginsterpflanzen (Gytisus scoparius, Genista tinctoria, Genista pilosa) zu ersetzen.

7. Die Auflagen der letzten Erlaubnis sind spätestens mit der Neuerteilung abzuarbeiten und zu erfüllen. Zur Ergänzung der Pflanzungen sind folgende Strauch- und Pflanzarten geeignet: Faulbaum, Hartriegel, Heckenrose, Hundsrose, Salweide, roter Holunder, Haselnuss und einheimischer Liguster. Diese Arten lassen sich gut durch regelmäßiges auf den Stock setzen niedrig gehalten werden.

8. Je drei Kleiber-Nisthilfen und drei Kohlmeisen-Nisthilfen sind aufzuhängen und der unteren Naturschutzbehörde mit Standort der Nisthilfen mit Karte nachzuweisen.

9. Invasive Arten, wie das Drüsige Springkraut und der Staudenknöterich, innerhalb und im unmittelbarem Randbereich der Freifläche um den Startplatz und der freizuhaltenden Waldwiese, sind zu bekämpfen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

10. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Außenbereich ist verboten. Zum Abstellen von Fahrzeugen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen, Stellplatzflächen auf den Flurstücken 92/1, 94/1 und 95/1 zu nutzen, siehe Abb. 2.

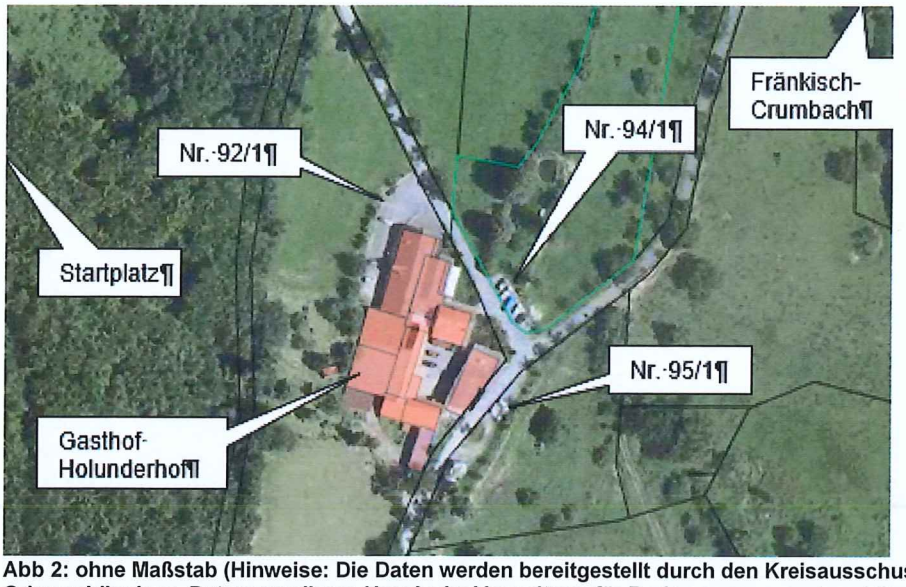

Abb 2: ohne Maßstab (Hinweise: Die Daten werden bereitgestellt durch den Kreisausschuss des Odenwaldkreises. Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation. Umweltrelevante Geodaten unterliegen den Urheberrechten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie).

10.1 Sollten die o. g. Park- bzw. Stellplätze beim „Holunderhof" nicht ausreichen, so sind Park- bzw. Stellplätze im innerörtlichen Bereich von Fränkisch-Crumbach zu nutzen. Zwischen den innerörtlichen Bereichen und dem Startplatz kann ein „Shuttle-Bus" eingesetzt werden; ebenso zwischen dem Startplatz und den Landeplätzen.

10.2 Alternativ dazu können für größeren Veranstaltungen mit mehr Parkplatzbedarf naturschutzrechtliche Genehmigungen bei der Naturschutzbehörde, mindestens sechs Wochen vor Beginn, beantragt werden.

11. Die Start- und Landeplätze, alle in der Gemarkung Fränkisch-Crumbach, sind folgende:

- Startplatz: Flur 23, Flurstück 1/1 (Teilfläche 1.012 m²)
- Start- und Landeplatz Holunderhof und Übungshang: Flur 22, Flurstücke 85/1, 80/1, 82 und 83.
- Landeplatz Pfeiffer: Flur 22, Flurstücke 27/1 und 34.
- Landeplatz Schaffnit: Flur 21, Flurstücke 139/2 und 139/3.
- Ausweichlandeplatz: Flur 22, Flurstück 94/1, 102/1 und Flur 19, Flurstück 44/1., siehe Abb. 3.

Falls sich Start- und Landeplätze ändern, ist ein Änderungsantrag beim DHV zu stellen und die untere Naturschutzbehörde erneut zu beteiligen.

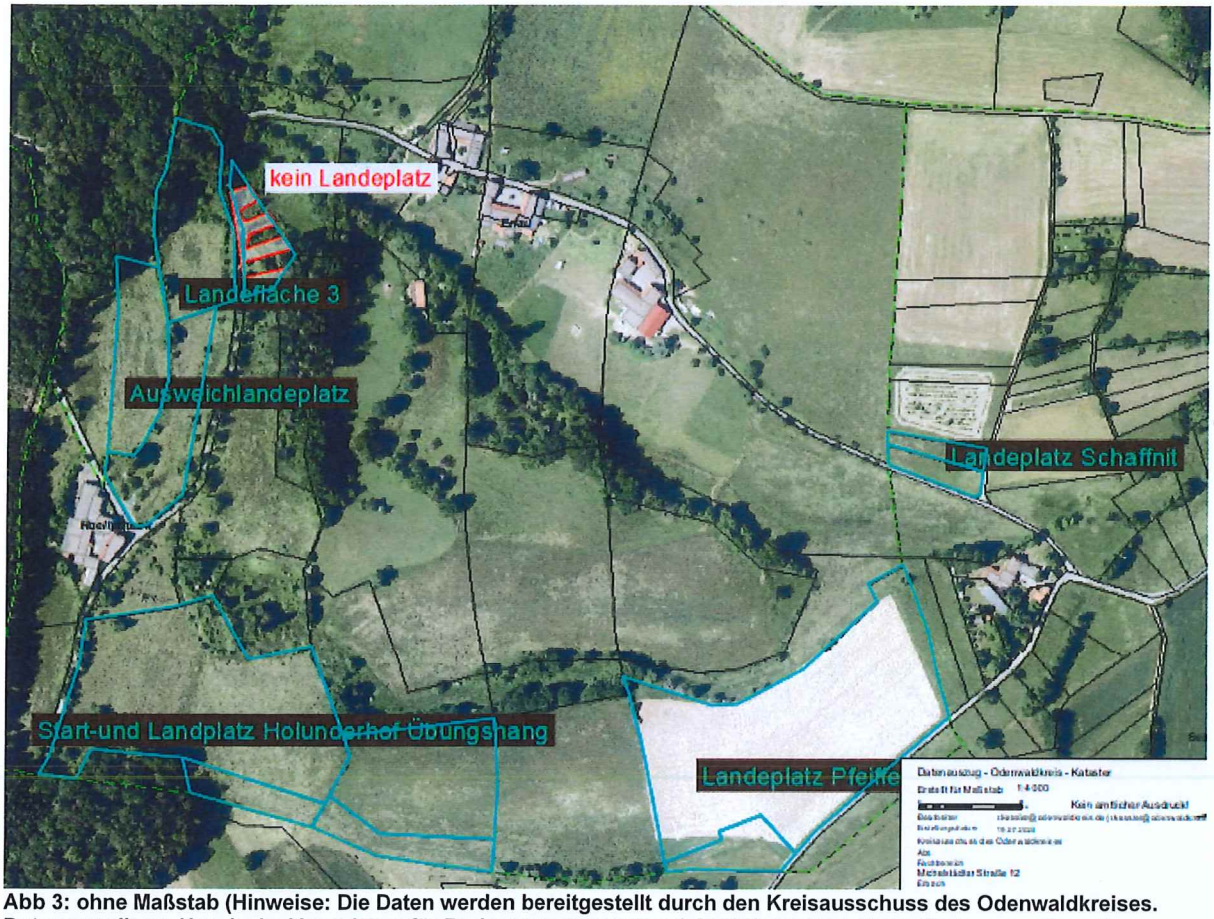

Abb 3: ohne Maßstab (Hinweise: Die Daten werden bereitgestellt durch den Kreisausschuss des Odenwaldkreises. Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation. Umweltrelevante Geodaten unterliegen den Urheberrechten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie).

Die Nebenbestimmungen rechtfertigen sich aus § 13 und § 15 BNatSchG. Zum Schutz von Natur und Landschaft und aus Gründen des Artenschutzes sind nachträglich weitere Nebenbestimmungen möglich, falls sich während oder nach Durchführung des Gleitschirmfliegerbetriebes unvorhergesehene Belastungen von Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zeigen sollten (Auflagenvorbehalt).

Bei Verstößen gegen die oben aufgeführten Maßgaben oder bei einem Auftreten von nicht vorhersehbaren Ereignissen oder Umständen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten führen oder diese sicher erwarten lassen, kann die Genehmigung außerdem jederzeit widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt).

Erläuterung

Die neue Beurteilung der Naturschutzbelange des Büros für Landschaftsökologie Heuer & Döring vom Juni 2024 kam zu dem Ergebnis, dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nr. 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ auszugehen ist.

Wegen der erfolgten „Startplatzoptimierung“ im Ober- und Unterhang ist eine Aktualisierung der bestehenden Erlaubnis notwendig. Es wurde festgestellt, dass die Startplatzfläche geringfügig um 126 m² erweitert wurde. Die gesamte Rodungsfläche liegt innerhalb der genehmigten Fläche mit 1.600 m². Aus Sicherheitsgründen wurden der Startplatz mit ca. 50 m³ Steinerde und Mutterboden aufgeschüttet, die Findlinge wurde als „Steinmauer“ eingearbeitet. Das ausgelegte Flies wurde entfernt und die Fläche wurde eingesät. Der Eingriff wird als nicht erheblich eingeschätzt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich wird mit den Bewirtschaftungsauflagen für die Waldwiese mehr als erbracht.

Eine Neuvermessung der Startflächen, des Steilhanges direkt angrenzend und des Steilhanges östlich des Forstweges hat im Januar 2024 stattgefunden. Die aktuell vermessene Fläche beträgt 1.012 m² Wiese als Absprungfläche und 394 m² Hang, somit gesamt 1.406 m². Die Rodungsgenehmigung bezieht sich auf eine Fläche von 1.600 m². Das bedeutet, eine Erweiterung der Rodungsfläche hat nicht stattgefunden.

Die östliche Fläche, unterhalb des Forstweges verbleibt als Waldwiese dem Waldverband zugeordnet. Ein Rodungsverfahren ist nicht notwendig. Im Erlaubnisverfahren des DHV werden gesonderte, naturschutzrechtliche Bewirtschaftungsauflagen (Mahdzeitpunkt, etc.) festgeschrieben.

Weiterhin wurden die Flächen für die Start- und Landflächen und die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge festgelegt.

Nach dem aktuellen Gutachten des Büros für Landschaftsökologie Heuer & Döring ist der Waldkomplex Nr. 6 nur ein Teil von 7 Waldgebieten, die zum FFH Gebiet Nr. 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ zählen, siehe Abb. 4.

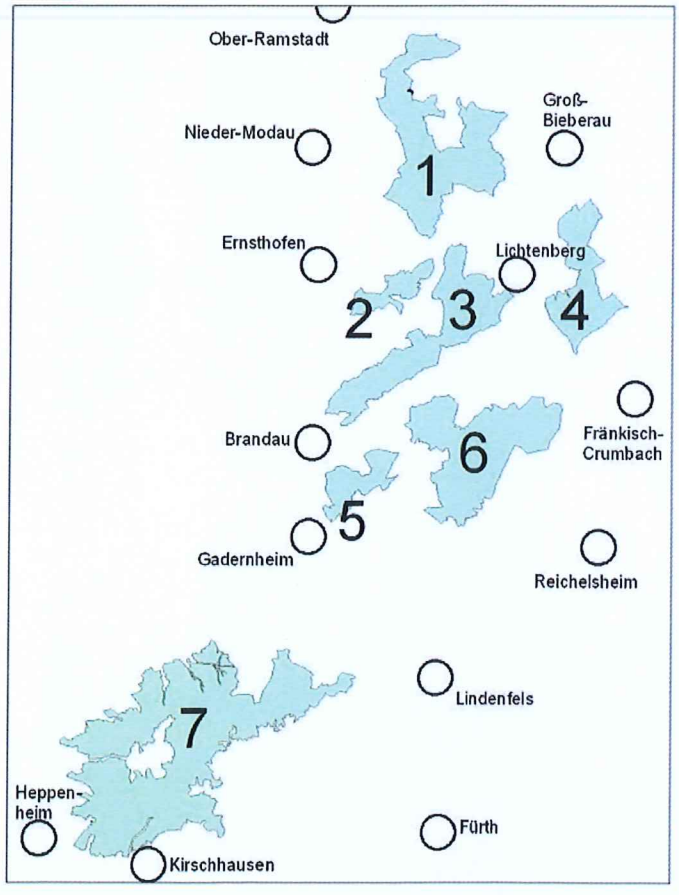

Abbildung 4 Übersichtskarte über die Teilgebiete des FFH-Gebietes ‚Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes', hier: Teilfläche Nr. 6 (aus: Buttler et al. 2011)

Im Startplatzbereich und in dessen Umfeld gibt es keine Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Es liegt Grünland mittlerer bis extensiver Nutzungsintensität vor, der Startplatz ist aus Sicherheitsgründen mit einer Grünlandeinsaat eingesät. Anlagebedingt sind von dem Startplatz keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse oder Reptilien) betroffen. Ältere Bäume mit Fledermaushabitaten sind im Bereich des Startplatzes und in dessen Randbereichen nicht vorhanden.

Aller Voraussicht nach wird der Flugbetrieb an ca. 40 Tagen pro Jahr (durchschnittliche Anzahl der Tage mit Ostwind) zu keiner Beeinträchtigung besonders geschützter Arten oder ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich bei Tageslicht, eine Gefährdung jagender, nachtaktiver Säugetiere und Vögel ist damit auszuschließen. Belange des Artenschutzes stehen der Erlaubnis somit nicht entgegen.

Unter diesen Voraussetzungen wird das naturschutzrechtliche Benehmen gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kessler
Dipl. - Ing.

In Durchschrift

Gemeindevorstand der Gemeinde Fränkisch-Crumbach

V.50 Umwelt und Naturschutz

-Untere Wasserbehörde

-Abtl. Landschaftspflege

-Hessen-Forst Michelstadt

-Revierleitung Hessen-Forst Michelstadt, Herrn Ott

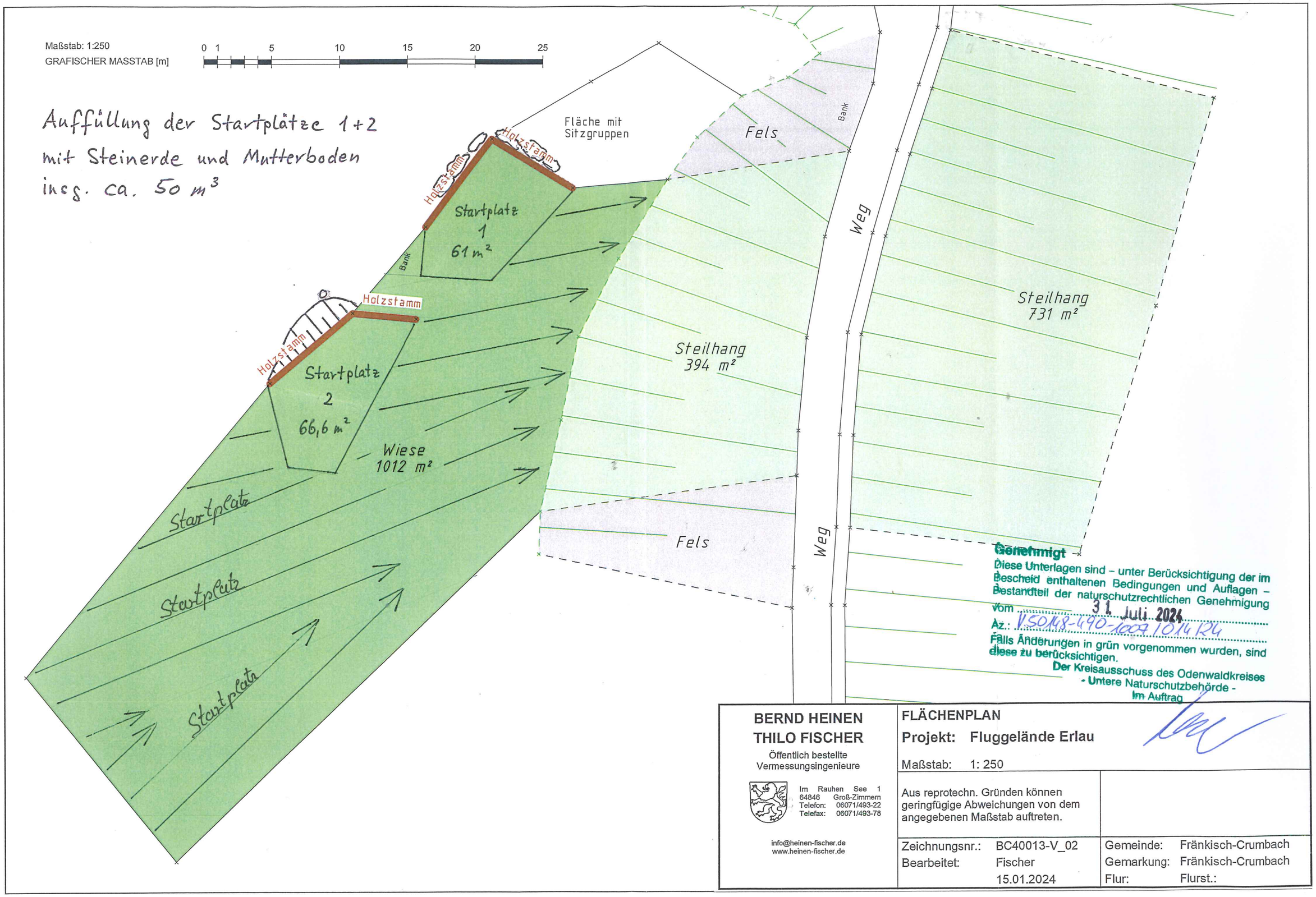

BERND HEINEN
THILO FISCHER
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure

Im Rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern
Telefon: 06071/493-22
Telefax: 06071/493-78

info@heinen-fischer.de
www.heinen-fischer.de

FLÄCHENPLAN

Projekt: Fluggelände Erlau

Maßstab: 1: 250

Aus reprotechn. Gründen können geringfügige Abweichungen von dem angegebenen Maßstab auftreten.

Zeichnungsnr.:	BC40013-V_02	Gemeinde:	Fränkisch-Crumbach
Bearbeitet:	Fischer	Gemarkung:	Fränkisch-Crumbach
	15.01.2024	Flur:	Flurst.:

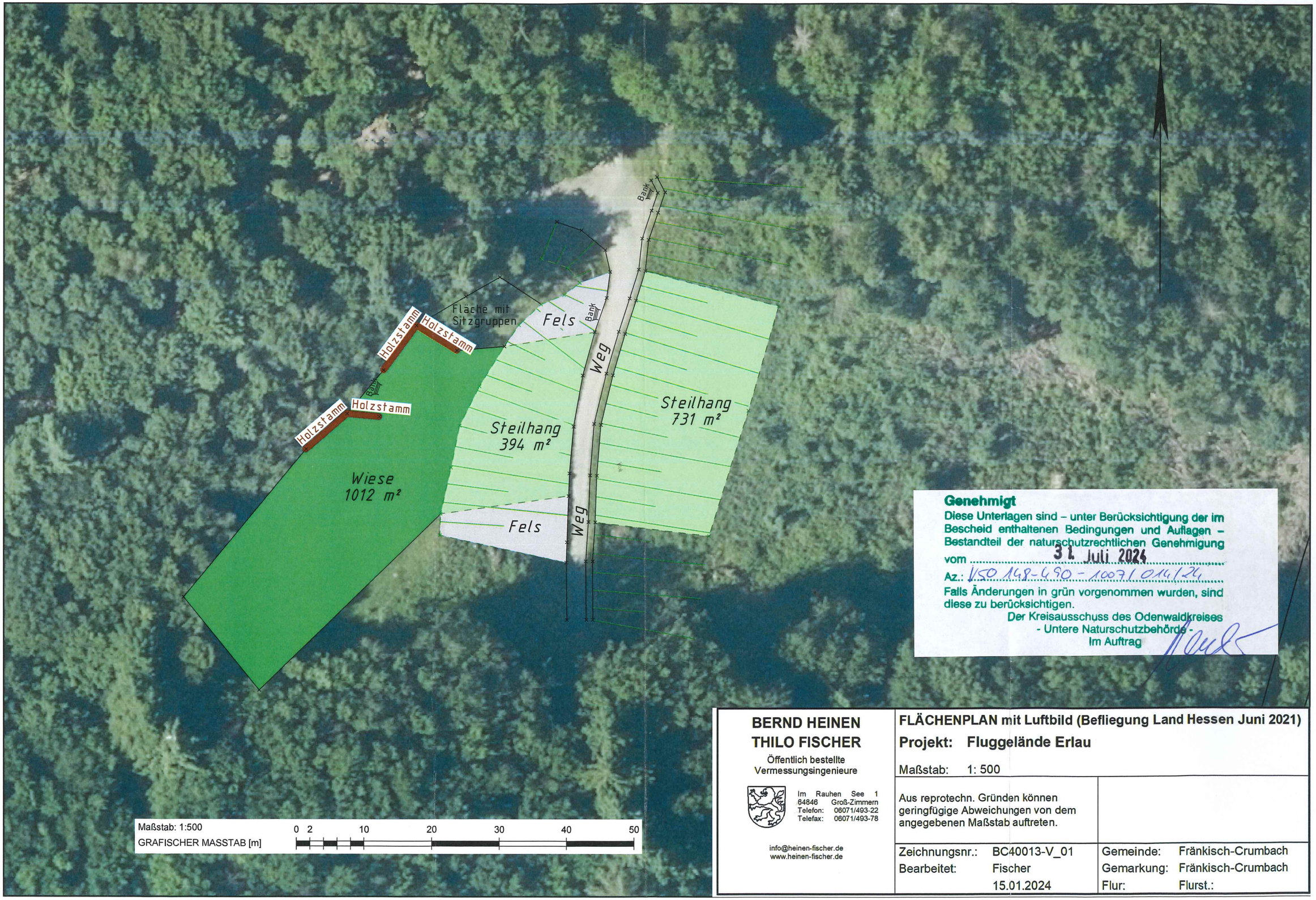

Genehmigt
Diese Unterlagen sind – unter Berücksichtigung der im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen – Bestandteil der naturschutzrechtlichen Genehmigung
vom 31. Juli 2024
Az.: V50 148-490-10071 014/24
Falls Änderungen in grün vorgenommen wurden, sind diese zu berücksichtigen.
Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises
- Untere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag

BERND HEINEN
THILO FISCHER
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Im Rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern
Telefon: 06071/493-22
Telefax: 06071/493-78
info@heinen-fischer.de
www.heinen-fischer.de

FLÄCHENPLAN mit Luftbild (Befliegung Land Hessen Juni 2021)

Projekt: Fluggelände Erlau

Maßstab: 1: 500

Aus reprotechn. Gründen können geringfügige Abweichungen von dem angegebenen Maßstab auftreten.

Zeichnungsnr.:	BC40013-V_01	Gemeinde:	Fränkisch-Crumbach
Bearbeitet:	Fischer	Gemarkung:	Fränkisch-Crumbach
	15.01.2024	Flur:	Flurst.: